

Laibacher Zeitung.

Nº 59.

Freitag am 11. März

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post vorort frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für eine malige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Insertate bis 12 Seiten kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuhalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetz vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Telegraphische Depesche

Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern
an den k. k. Statthalter in Krain,
(eingel. am 11. März 1853 um 12 Uhr 25 M. Nachm.)

Ich bin in der angenehmen Lage, die
erfreuliche Mittheilung zu machen, daß Se.
k. k. apostol. Majestät morgen zum ersten
Male aussfahren und die Metropolitankirche
zu St. Stefan besuchen werden.

Wien, am 11. März 1853.

Die „Laibacher Zeitung“ hat bereits in
ihrem, am 4. d. M. erschienenen Blatte Nr. 51,
den von Sr. k. k. Hoheit dem Durchlauchtigsten
Herrn Erzherzoge Ferdinand Marx aus Anlass
der glücklichen Rettung Sr. k. k. apostolischen
Majestät erlassenen Aufruf zum Baue eines, das
Andenken an den wunderbaren Schutz der göttlichen
Vorsehung verewigenden Gotteshauses in
Wien, nebst jenen Verfütigungen veröffentlicht,
welche von dem erhabenen Prinzen und von dem
zu diesem Zwecke unter Höchstdessen Vorsicht ge-
bildeten Comité in Absicht auf die Förderung
dieses patriotischen und religiösen Unternehmens,
und namentlich bezüglich der Uebernahme der
freiwilligen Beiträge vorläufig getroffen worden
sind.

Die hohe Bedeutung, welche dieses fromme
Baudenkmal durch den dasselbe belebenden Geist
des reinsten und höchsten Patriotismus erhält,
und die mit demselben zugleich der göttlichen
Vorsehung dargebrachte dankerfüllte Huldigung,
welche dem patriotischen Akte eine heilige Weihe
gibt, sichern dem Unternehmen die lebhafteste
und allgemeinste Theilnahme, und durch diese
ein großartiges, der hohen Absicht des Durch-
lauchtigsten Urhebers würdiges Gelingen.

Krain — zwar nicht in jener bevorzugten
Lage, die Umfang, Bevölkerung und Landes-
reichthum anderen großen Provinzen verleihen,
um in einem höheren Grade entscheidenden Ein-
fluß auf die Förderung des großen Werkes üben
zu können, wird jedoch gewiß mit Freude das
Seinige beitragen, um an diesem National-
Denkmale einen, seiner mit frommen Sinne ge-
paarten Treue und seiner festbewährten, uner-
schütterlichen Unabhängigkeit an das angestammte
Kaiserhaus würdigen Anteil zu nehmen, und
wird gewiß nicht zurückbleiben, wenn es gilt,
den Gefühlen der Loyalität, der Freude und
der frommen Dankbarkeit, die es im Chore der
Völker vor dem Herrn der Welten feierlich be-
gangen und an die Stufen des a. h. Thrones
niederzulegen sich beeilt hat, auch durch die
lebendige That den Ausdruck zu geben; wenn
es gilt, die Kräfte zu einem Werke zu einigen,
welches die Ehre des Gesammtvaterlandes vor
der Mit- und Nachwelt durch ein bleibendes
Denkmal der treuesten Unterthansliebe vertreten,
und mit dem Abscheu seiner Völker vor einem
ihrer Geschichte bisher fremd gebliebenen ruch-
losen Verbrechen zugleich auch ihren heiligsten
Dank für den wundervollen göttlichen Schutz
verewigen soll, welcher über dem geheiligten
Haupt Sr. k. k. apostolischen Majestät bei
dem ruchlosen Attentate des 18. Februar 1. S.
so sichtbar gewaltet hat, und zu Österreichs

höchstem Glücke sowie zum Verderben seiner
Feinde und ihrer schändlichen Bestrebungen mit
gleichem Segen gewiß auch fortan walten wird.

Um nun jenen Patrioten in Krain, die sich
an diesem Nationalunternehmen betheiligen wol-
len, möglichst entgegenzukommen, und ihnen
bei Abfuhr der diesfälligen Beiträge alle thun-
liche Erleichterung darzubieten, habe ich die
Vorsorge getroffen, daß die Beiträge in Laibach
bei dem k. k. Statthalterei-Präsidium, dann
bei der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft,
bei der k. k. Landeshauptcasse, bei den beiden
hiesigen k. k. Steuerämtern und bei dem Stadt-
magistrat, so wie bei der Redaction der „Laib-
acher Zeitung“, welche sich freiwillig zur Ueber-
nahme der Beiträge bereit erklärt hat, und auf
dem Lande bei allen k. k. Bezirkshauptmann-
schaften und deren Expositionen, bei den k. k.
Sammlungscassen in Neustadt und in Adels-
berg, bei allen k. k. Steuerämtern, so wie bei
den Gemeinde-Vorständen erlegt werden können.

Sämtliche Beiträge werden dann, wie die
diesfälligen Ausweise von den einhebenden Be-
hörden, Amtmännern und Organen beim Statthal-
terei-Präsidium einlangen, in fortlaufenden Ver-
zeichnissen, unter Namhaftmachung der einzelnen
Spender und ihrer Gaben, durch die „Laiba-
cher Zeitung“ veröffentlicht werden.

Laibach den 9. März 1853.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,
k. k. Statthalter.

Herr Franz Freiherr v. Lazarini, k. k. wirkl.
Rämmerer und Herrschaftsbesitzer in Glödnigg, durch
die Zeitungsblätter zur Kenntniß des Aufrufes gelangt,
welchen Seine k. k. Hoheit der Durchlauchtigste Herr
Erzherzog Ferdinand Marx aus Anlass der glück-
lichen Rettung Sr. k. k. apostol. Majestät aus Mör-
dershand zum Baue eines das Andenken an den wunder-
baren Schutz der Vorsehung verewigenden Gotteshauses
in Wien erließ, hat heute als Beitrag zu dem patriotischen
Unternehmen einen Betrag von . . . 100 fl. — kr.
nebst einem Zuschusse von . . . 8 " 10 "

welchen seine Kinder freiwillig aus ihren
Sparbüchsen zu eben diesem Zwecke zu-
sammenlegten, im Ganzen also . . . 108 fl. 10 kr.
dem k. k. Statthalterei-Präsidium eingefendet.

Was mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes
zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Statthalterei-Präsidium.
Laibach, am 9. März 1853.

Am 7. März 1853 wurde in der k. k. Hof- und
Staatsdruckerei in Wien das XIII. Stück des Reichs-
gesetzesblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 35. Die Verordnung des Ministers des Cultus
und Unterrichts vom 22. Februar 1853, wodurch
in Ungarn, Siebenbürgen, Croation, Slavonien, der
serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate
das Institut der zu Erlangung von Curatbeneficien
vorgeschriebenen Synodal- (Concurs-) Prüfungen
eingeführt wird.

Nr. 36. Die Verordnung des Justizministeriums vom
23. Februar 1853, gültig für Siebenbürgen, wo-
durch eine Vorschrift über die Ausgabe von Obla-
torien in diesem Kronlande erlassen wird.

Nr. 37. Die Verordnung des Ministeriums für Cultus
und öffentlichen Unterrichts vom 27. Februar 1853,
betreffend die Errichtung der Collegiegelder von
Seite der außerordentlichen Hörer.

Mit diesem Stücke zugleich wurde auch das
Inhalts-Register der im Monate Februar 1853

erschienenen Stücke des Reichsgesetzesblattes ausgegeben
und versendet.

Ebenda wird am 8. März 1853 das XIV. Stück
des Reichsgesetzesblattes ausgegeben und versendet.
Dasselbe enthält unter

Nr. 38. Das kaiserliche Patent vom 2. März 1853,
zur Regelung der zwischen den ehemaligen Grunds-
herren und den gewesenen Unterthanen und Grunds-
holden in Ungarn zu Folge des Urbarial-Verbandes
und der ihm verwandten Rechtsbestände obwaltenden
Verhältnisse.

Nr. 39. Das kaiserliche Patent vom 2. März 1853,
über die Durchführung der Urbarial-Entschädigung
und Grundentlastung im Königreiche Ungarn.

Nr. 40. Das kaiserliche Patent vom 2. März 1853,
zur Durchführung der Grundentlastung und Rege-
lung der Urbarial- und der ihnen verwandten Be-
sitzverhältnisse in den Königreichen Croatiens und
Slavonien.

Nr. 41. Das kaiserliche Patent vom 2. März 1853,
zur Regelung der zwischen den ehemaligen Grunds-
herren und den gewesenen Unterthanen und Grunds-
holden zu Folge des Urbarial-Verbandes und der
ihm verwandten Rechtsbestände obwaltenden Ver-
hältnisse für die Wojwodschaft Serbien und das
Temeser Banat.

Nr. 42. Das kaiserliche Patent vom 2. März 1853,
über die Durchführung der Urbarial-Entschädigung
und Grundentlastung in der Wojwodschaft Serbien
und im Temeser Banate.

Am 5. März wurde zu der polnisch-deutschen
und zu der slovenisch-deutschen Doppelansgabe des
Jahrganges 1851 des allgemeinen Reichsgesetz- und
Regierungsblattes das alphabetische Register
in der polnischen sowie in der slovenischen
Sprache ausgegeben und versendet.

Endlich wird mit Beziehung auf die der „Wiener
Zeitung“ vom 26. October 1851, Nr. 256, einge-
schaltete Kundmachung bekannt gegeben, daß ebenfalls
den 8. März 1853 der Jahrgang 1841 der Justiz-
Gesetzesammlung in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei
in Wien ausgegeben und versendet werden wird.

Wien, am 7. März 1853.
Vom k. k. Redactionsbureau des Reichsgesetzesblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 9. März.

Am 1. d. M. wurden im Gebirge bei St. Katharina, im Bezirke Neumarkt, zwei Männer
durch eine Schneelawine verschüttet und fanden dadurch ihren Tod.

Stein, 8. März.
In der vorigen Woche hat sich in dem hohen
Alpengebirge Planina bei Stein eine Schneelawine
abgelöst, und riß die bei 2 Stunden von der Orts-
chaft Goisd entfernte, hoch im Gebirge gelegene
Kaische des Primus Cehun, worin sich dieser nebst
seinem Weibe und einer alten Tante befand, mit in
den Abgrund.

Da diese Kaische ganz einschichtig gelegen war,
so ist man von dem Unglücke in der Gemeinde Goisd
erst am 6. d. M. dadurch in Kenntniß gekommen,
daß diese Familie in Goisd bei dem Gottesdienste
vermißt wurde. Die Bezirkshauptmannschaft in Stein
hat die vom Gemeinde-Vorstande Goisd sogleich ein-
geleiteten Nachgrabungen Bewußt der Auffindung der
Verunglückten unter Aufsicht aller Kräfte fort-
setzen lassen, und es ist in Folge dessen der Leichnam
des Primus Cehun und seiner Tante in der Schne-
elawine ganz zerquetscht aufgefunden worden.

Das Weib des Verunglückten konnte bisher
noch nicht aufgefunden werden, weshalb die Nach-
grabungen fortgesetzt werden.

Der Viehstall, welcher von der Kaische etwas
entfernt lag, blieb sammt dem darin, bis auf 2
Schafe, welche verhungert sind, vorgefundenen Vieh,
bestehend aus 12 Schafen und 2 Kühen, unversehrt.

Der österreichisch-preußische Zoll- und Handelsvertrag.

(Fortsetzung.)

1. Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Österreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatz zugelassen sind.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsache unterliegen, und zwar:

11. Glas und Glaswaren:

a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes, in Preußen per Etr. 13 Sgr.; in Österreich 45 kr.

b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß), per Etr. 1 Rthlr. 22½ Sgr.; 2 fl. 30 kr.

c) gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfen, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll misst, per Etr. 2 Rthlr.; 3 fl.

d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Cameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elsenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung, per Etr. 3 Rthlr. 5 Sgr.; 4 fl. 30 kr.

e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll misst, und zwar:

bei dem Eingange in Österreich, per Etr. 10 fl.

bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück misst:

über 288 bis 576 □Zoll preußisch, per Stück 15 Sgr.;

über 576 bis 1000 □Zoll preußisch, per Stück 1 Rthlr. 15 Sgr.

über 1000 bis 1400 □Zoll preuß., per Stück 4 Rthlr.

über 1400 bis 1900 □Zoll preuß., per Stück 10 Rthlr.

über 1900 □Zoll preuß., per Stück 15 Rthlr.

Anmerkung. Spiegel, deren Glastafeln über 288 preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Österreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.

12. Holzwaren, einschließlich der Waren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:

a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korkschalen; roh vorgearbeitete Heste und Claviaturhölzer, per Etr. 13 Sgr.; 45 kr.

b) Hausgeräthe (Ménbles), gefärbt, gebeizt, lackiert, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh und Stuhlhörn, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a) oder nachstehend unter c) aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing, per Etr. 1 Rthlr.; 1 fl. 30 kr.

c) Fourniere, Parketten und andere Waren mit eingefügter Arbeit, Spielzeug, Kammmachernwaren, feine Schnitz- und Drechslerwaren, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elsenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waren, Boule-Arbeiten, per Etr. 3 Rthlr. 5 Sgr.; 4 fl. 30 kr.

13. Honig, per Etr. 10 Sgr.: 30 kr.

14. Instrumente:

a) gefasste Augengläser (Brillen &c.) und Operngucker, per Etr. 10 Rthlr. 15 Sgr.; 15 fl.

b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a) genannten), physikalische, ohne Rücksicht der Materialien, aus denen sie gefertigt sind, per Etr. 2 Rthlr.; 3 fl.

15. Käse, per Etr. 1 Rthlr.; 1 fl. 30 kr.

16. Korbflechterwaren, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elsenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), per Etr. 3 Rthlr. 5 Sgr.; 4 fl. 30 kr.

17. Kürschnierwaren, nämlich:

fertige nicht überzogene Schoppelze; desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze, per Etr. 3 Rthlr. 15 Sgr.; 5 fl.

18. Kupfer- und Messingwaren:

a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingtafeln, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche, Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen), per Etr. 1 Rthlr. 22½ Sgr.; 2 fl. 30 kr.

b) Kupfer- und Messingwaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepressten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elsenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber, per Etr. 3 Rthlr. 5 Sgr.; 4 fl. 30 kr.

c) Kupfer- und Messingwaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepresste Verzierungen, alle diese Waren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elsenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), per Etr. 10 Rthlr. 15 Sgr.; 15 fl.

Anm. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaren behandelt.

19. Leder und Lederwaren, einschließlich der Waren aus Gummi und Guttapercha.

a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fohsleder, Schuhleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Füchten, sämisch- oder weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokkin, Saffian, alles gefärbte, lackierte, vergoldete und gepresste Leder; Gummiplatten, Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien, Guttapercha mehr oder weniger gereinigt, per Etr. 1 Rthlr. 22½ Sgr.; 2 fl. 30 kr.

b) Leder- u. Gummwaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher, Sattler- u. Taschnerwaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge, desgleichen andere nicht lackierte, gefärbte, bemalte oder mit gepressten Verzierungen versehene Gummifabrikate, per Etr. 5 Rthlr.; 7 fl. 30 kr.

Anm.: Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waren mit baumwollenen, seidenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waren mit Schloßern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Saße von 5 Reichsthaler oder 7 fl. 30 kr. für den Gentner nicht aus.

c) Leder- und Gummwaren, feine, d. h. Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokkin, Brüsseler und dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackiertem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepressten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackiertem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepressten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha, per Etr. 10 Rthlr. 15 Sgr.; 15 fl.

d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen, per Etr. 21 Rthlr.; 30 Gulden.

(Fortsetzung folgt.)

Rückblick auf das Verhältniß Österreichs zur Türkei.

* Dermalen, wo die alten freundschaftlichen Beziehungen Österreichs zur Türkei wieder hergestellt sind, kommen wir nur mit Widerstreben auf die, diese erfreulichen Ereignisse vorausgegangenen umangenehmen Verhältnisse zurück. Es ist jedoch ohne einen Rückblick auf die nunmehr beseitigten Beschwerdepunkte nicht möglich, die durchgeführten Verhand-

lungen, das getroffene Uebereinkommen und die dabei vom österreichischen Gabinete beobachtete Haltung richtig zu würdigen.

Seit einer Reihe von Jahren wurde von den türkischen Behörden gegenüber österreichischen Unterthanen ein System theils der Umgehung, theils der directen Verlezung der zwischen Österreich und der Türkei bestehenden Staatsverträge eingehalten. Wie dringende und ernste Vorstellungen die österreichische Regierung unter Berufung auf die mit der Pforte bestehenden freundschaflichen Verhältnisse auch erheben ließ, es konnte nichts erreicht werden, als ausweichende Antworten und Zusicherungen, die sich fortwährend als Läusungen erwiesen, und während die rechtswidrigen Vergänge der türkischen Behörden in Wornänden und Formen wechselten, trat in den Verdrückungen und Expressungen kein Stillstand ein, die verlangten Schadloshaltungen der Beschädigten wurde hartnäckig verweigert, und selbst die äußerlichen Begegnungen der türkischen Autoritäten zu unseren Consularagenten nahmen eine Form von Uebermuth und Rücksichtlosigkeit an, die mit den friedlichen Beziehungen beider Mächte und mit der Würde der kais. österreichischen Regierung nicht vereinbar schien.

Zu diesem seit Jahren angehäuften Stoffe von Klagen und Reclamationen gesellte sich die Unmenschlichkeit und Härte, womit die christlichen Bewohner der Nachbarprovinzen ebenfalls gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Tractate behandelt wurden, eine Grausamkeit, die namentlich in der letzten Zeit eine solche Höhe erreichte, daß der Hilferuf der Missionshandelten schon aus Gründen der Humanität von einem christlichen Staate nicht länger überhört werden konnte, — ferner die auffallende Protection, welche die Pfortenregierung allen flüchtigen Staatsverbrechern und Uebelgesinnten angedeihen ließ, die sie in Lemtern und Befehlshabersstellen in den Nachbarprovinzen verwendete, ein Vorgang, der eine Beleidigung der österreichischen Regierung, und eine Gefahr für seine innere Sicherheit in sich schließt.

Während alle diese Verhältnisse der österr. Regierung die Ueberzeugung einflußten, daß es immer dringender werde, die Beziehungen zur Türkei, und sei es auch durch eine Kraftanstrengung, zu ändern, wenn die redliche Absicht Österreichs, den allgemeinen Frieden zu erhalten, und den unverletzten Bestand des türkischen Reiches zu schützen, nicht um Ansehens im Oriente erkauf werden sollte, ließ sich die Regierung des Sultans an der dalmatinischen Gränze in eine militärische Operation ein, die, wenn vollendet, mit einer, mit der Sicherheit unseres Staatesgebietes unvereinbare und eigenmächtigen Veränderung des status quo verbunden gewesen wäre. Diese bereits begonnenen, mit großem Blutvergießen und schändlichen Ausschweifungen gegen Weiber und Kinder verbundenen Operationen gönnten keinen weiteren Spielturm zu Verhandlungen, sondern nötigten Österreich, auf unmittelbaren Abschluß zu dringen.

Dies war die Veranlassung der von Sr. Maj. dem Grafen v. Leiningen übertragenen Sendung, die von vollständigem Erfolg gekrönt ward.

Wir möchten die Forderungen, über welche das kais. Cabinet sich mit der Pforten-Regierung einigte, in drei Kategorien einteilen. Sie nehmen ihren Ausgang entweder vom Standpunkte des internationalen Rechtes, oder sie betreffen privatrechtliche Ansprüche, oder endlich sie gelten dem Interesse der allgemeinen Gesittung, der Humanität. Die Wichtigkeit dessen, um was es sich zwischen Österreich und der Türkei handelt, erklärt sich zudem aus der Natur dieser Forderungen, und wird sich, so hoffen wir, im Wege der Thatsachen erweisen.

In Montenegro wird der status quo ante bellum sowohl in territorialer als administrativer Hinsicht hergestellt, und das Land von den osmanischen Truppen geräumt.

Die politischen Flüchtlinge aus Österreich, welche im türkischen Militärdienste stehen, und in die Truppengattungen gereicht sind, welche die an Österreich gränzenden Provinzen besetzt halten, werden unverzüglich interniert.

Bezüglich der dalmatinischen Enclaven, Klek und Gutorina, hatten wir bereits früher schon Gelegenheit, einer irrsüchtlichen Annahme, als ob Österreich eine Gebietserwerbung beabsichtige, zu begegnen, und wie haben hierüber heute nur zu bemerken, daß die Pforte sich zu befriedigenden Zusicherungen herbeigefallen und verpflichtet hat, in Betreff dieser Landzungen nichts zu unternehmen, was einen Conflict zwischen ihr und der kais. Regierung, und eine Störung der freundschaftlichen Verhältnisse herbeiführen könnte.

Den Rajah in den an den Kaiserstaat stoßenden Provinzen des osmanischen Reiches wird eine humane und gerechte Behandlung in genügender und feierlicher Weise zugesichert.

Die auf den materiellen Verkehr bezüglichen Forderungen endlich, welche Graf Leiningen zu stellen hatte, haben in folgender Weise ihre Erledigung erhalten:

Die von den türkischen Behörden in Bosnien

und der Herzegowina widerrechtlich erhobenen Zollaufschläge auf österr. Ein- und Ausfuhrartikel hören auf, und es tritt der Artikel II. des Séned vom J. 1784 wieder in seine volle Kraft, nach welchem von österr. Unterthanen nur 3% an directen oder indirecten Zollabgaben zu entrichten kommen.

Eben so erkennt Österreich die von der Pforte neuerlich eingeführte, dem Vertrage vom J. 1838 offenbar widerstreitende Bestreuerung des Tabakbaues nicht an, und es wird nur der gesetzliche Schenkt, wie er von allen übrigen Erzeugnissen im osmanischen Reiche erhoben wird, zu entrichten sein.

Dem österr. Handelsmann Douma wird unverzüglich die Summe von 178.640 Piaster zurückgestattet, welche ihm von Seite türkischer Behörden unbefugter Weise genommen wurde. Die Pachtcontracte, welche die Herren Klucky und Schönfeld mit dem früheren Gouverneur der Herzegowina und noch vor den Aenderungen abgeschlossen hatten, die in der türkischen Administration eingetreten sind, bleiben in Kraft; die genannten Herren können ihre Arbeiten ohne weiteren Aufenthalt fortführen, und erhalten sofort für den von ihnen erlittenen Verlust eine approximative Entschädigung von 200.000 Gulden, indem sich die kais. Regierung vorbehalt, sich über die endgültige Entschädigung mit der Pforte zu vereinbaren.

Das Ausfuhrverbot, welches in den türkischen Gränzprovinzen auf dem Holze lastete, hört auf, und es erstreckt sich dieß auch auf jenes Holz, welches, obgleich aus Staatswaldungen gewonnen, verkauft, und durch den Verkauf ein Handelsartikel wurde.

Die von dem berüchtigten Bollyak entwendeten Juwelen und 2000 Stück Ducaten werden den Grafen Sichy'schen Erben unverzüglich eingesetzt.

Die mit Hrn. Alois Gruber eingegangenen Verbindlichkeiten werden vollständig und ohne Aufschub erfüllt werden.

Die dem österr. Handelsmann Topp schuldigen 40.000 Piaster werden demselben ausbezahlt, so wie dieß rücksichtlich der Summe von 15.000 Piast. geschieht, welche dem österr. Unterhan Flambaner zu erstatten ist. Was jedoch die seit einer Reihe von Jahren in der Schwebe befindlichen Entschädigungsangelegenheiten der Herren Gachic, Dr. Schwarzenfeld, Joh. Kyriako und Kanella ic., so wie die Handelschiffe „Ovidio“ und „Giovanni“ des im Dienste der Pforte gescheiterten Dampfers „Seri Pervas“ anbelangt, so hat sich die Pforte verpflichtet, dieselben ohne weitere Bögerung und Aussicht zu schlichten.

Indem wir auf diese Weise und gewiß zur Genüge aller billig Denkenden den Erfolg der Sendung des Hrn. Grafen v. Leiningen constatiren, haben wir nur noch hinzuzufügen, daß die Pforte auf Rechnung der, wegen der oben angeführten Reklamationen zu leistenden Zahlungen sogleich drittthalb Mill. Piaster in die Internuntiaturskassa erlegt hat. Unmittelbar nach der Abreise des Grafen hat der kais. Geschäftsträger in Constantinopel die Einleitung getroffen, damit die türkische Regierung nunmehr rasch und förmlich die übernommenen Verpflichtungen erfülle. Nachdem auf diese Weise alle Aulässe zu Misverständnissen beseitigt sein werden, kann man zuversichtlich hoffen, daß der Handel Österreichs die ihm dort vertragmäßig zustehende Stellung künftig unbedingt einnehmen werde, daß die Beziehungen zur Pforte sich auf die frühere freundschaftliche Weise wieder gestalten, und daß die Pforte ihren wohlmeindsten Alliierten nicht länger verfennen und sich entfremden werde. Ebenso ist den übrigen Mächten der Beweis geliefert, daß die Integrität und die Unabhängigkeit der Türkei von der Gerechtigkeit und Mäßigung der österr. Regierung in keiner Weise bedroht erscheine.

Oesterreich.

Wien, 8. März. Wir sind erfreut, die Buzschrift mittheilen zu können, welche Se. Excellenz der Herr Feldmarschall Graf Radetzky aus Anlaß der von Mitgliedern des hiesigen Gemeinderathes, dann der Körnerbörse unter sich zu Gunsten der Mailänder Verwundeten eingeleiteten Subscription an den Herrn Bürgermeister Dr. Ritter v. Seiller gerichtet hat. Das Schreiben lautet:

„Die Herzengüte der Bewohner Wien's ist weltbekannt, ihr Wohlthätigkeitssinn, — so häufig in Anspruch genommen, — wahrhaft unerschöpflisch! Diesem schon an sich so edlem Gefühle hat sich noch treue Liebe für den erhabenen Monarchen und herzliche Freude für Ullerhöchstes glückliche Rettung gepaart und sich in vielen großmütigen Spenden für die armen Soldaten in Mailand manifestirt, welche — ein gleiches Los mit ihrem angebeteten Kaiser theilend, — in dem Mitgeföhle ihrer Mitbürger und Waffenbrüder unerschöpflichen Trost finden.“

„Empfangen Euer Hochwohlgeboren den wärmsten Dank meiner Armee für diese edle Theilnahme und haben Sie die Güte, denselben allen Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Körner- und Mehlbörse Wien's mitzutheilen.“

„Mit dieser Versicherung habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren den richtigen Empfang der mir für die zu Mailand verwundeten Soldaten, unterm 22. Februar I. J., p. Z. 164 übermachte Summe von Eintausend Achthundert zwanzig fünf (1825) Gulden Couv.-Münze in Banknoten zu bestätigen und verbleibe unter Wiederholung meiner aufrichtigsten Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

Radecky m/p., F. M.
Wien, 8. März. Se. Maj. der Kaiser hat Sonntags zum ersten Mal das Krankenzimmer verlassen, um a. h. seine durchl. Eltern mit einem Besuch in den Appartements in der k. k. Hofburg zu überraschen.

— Aus Anlaß der glücklichen Rettung Sr. Majestät hat die k. Freistadt Pressburg eine Subscription freiwilliger milder Beiträge zur Errichtung eines Kleinkinder-Spitals eröffnet, das zum Andenken an die wunderbare Erhaltung unseres allgeliebten Monarchen den Namen „Franz-Joseph-Kinderspital“ führen und in die Reihe der frommen Stiftungen treten soll, die jetzt aus diesem Anlaß in's Leben gerufen werden.

— Zwischen Österreich und Preußen sind Verhandlungen angekündigt worden, die eine Erzielung der größtmöglichen Gleichmäßigkeit bei dem beiderseitigen Eisenbahnenverkehre zum Gegenstande haben.

— Die beiden königl. schwedischen Prinzen von Ostgotland und Dalekarlien, Prinz Oscar und Prinz August, haben die Universität von Upsala bezogen, um die öffentlichen Vorlesungen zu besuchen. Am Abende ihrer Ankunft daselbst wurde ihnen von der Studentenschaft ein Standchen gebracht.

— Nach einem irischen Blatt geht die katholische Partei damit um, ein Seminar à la Maynooth in Paris zu gründen. Tausend katholische Gentlemen sollen bereit sein, jeder 100 L. Beiträge zu zeichnen.

— In der am 6. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre der Dederburg-Wiener-Neustädter Eisenbahn ist der Beschuß gefaßt worden, den mit 10 Mill. Gulden veranschlagten Weiterbau nach Kanischa, mit Vorbehalt der definitiven Genehmigung, in Angriff zu nehmen. Das hierzu erforderliche Capital soll durch Ausgabe von 10.000 Stück neuen Actien zu 1000 fl. herbeigeschafft werden, von welchen 8000 Stück sogleich ausgegeben und 2000 Stück in Reserve behalten werden sollen. Die Dividende für das abgewichene Betriebsjahr wurde mit 4 fl. bemessen.

— Am 6. d. M. Vormittags fand am Stationsplatze zu Hallein ein Zusammenstoß zweier Lastzüge statt, wobei eine Maschine entgleiste und 10 Waggons zertrümmert wurden. So viel bis jetzt bekannt, ist kein Mensch beschädigt worden.

— Nach Briefen aus Paris stellten die Mitglieder des diplomatischen Corps und viele andere Autoritäten in den letzten Tagen dem k. k. österr. Gesandten, Herrn v. Hübner, beinahe ununterbrochen Besuche ab, um ihre Glückwünsche wegen der glücklichen Hebung Sr. Maj. des Kaisers von Österreich darzubringen.

— Das Kriegsgericht in Mantua hat von 20 des Hochverrats Angeklagten, nach Erhebung und Feststellung ihres Verbrechens, einstimmig 23 zum Tode durch den Strang, 2 zu 18-, 1 zu 8 und 1 zu 5jährigem Kerker in Eisen verurtheilt. Se. Exc. der Feldmarschall bestätigte die Verurtheilung im Wege Rechtems, befahl jedoch, die Todesstrafe bloß an drei, dem Nobile Carl Montanari, Lito Speri und dem Erzpriester Grazioli, zu vollziehen, jene der übrigen aber im Wege der Gnade in Kerkerstrafe zu verhandeln. Demzufolge wurde G. Finzi, L. Pastore zu 18-, A. Donatelli zu 8-, L. Semenza zu 5-, A. Caravotto, D. Fernelli zu 16-, A. Mori und A. Lazzatti zu 15-, F. Bosio, D. Zanuchi, D. Cesconi, G. Musolari, G. Malaman und C. Marchi zu 12-, L. Pedroni, L. Dolci, G. Vergani und G. Caliari zu 10-, P. P. Arvedi zu 8-, C. A. Fattori und A. Bisesti zu 5jähriger Kerkerstrafe in Eisen, G. Kiraly zu 12-, P. Ghofly zu 10-, und L. Walla zu 5jähriger Zwangsarbeit in schweren Eisen verurtheilt. Das Todesurteil an Montanari, Speri und Grazioli wurde am 28. Februar in Mantua durch den Strang vollzogen.

Italien.

Ein Schreiben aus Turin vom 28. Febr. zeigt — dem „Constitutionnel“ zu Folge — an, daß es Mazzini gelungen sei, sich in Genua auf der englischen Fregatte „la Retribution“ im Augenblick des Abgangs derselben nach Malta einzuschiffen.

Frankreich.

Paris, 5. März. Der „Moniteur“ meldet: Gestern machte der Graf v. Camerata, Sohn der Fürstin von Baciocchi, seinem Leben ein Ende. Man weiß diesen verhängnisvollen Entschluß nicht zu erklären, welcher das Ergebniß einer momentanen Geisteskrise zu sein scheint. Graf v. Camerata war Referendar im Staatsrat, wo er sich durch seine

Thätigkeit und Einsicht auszeichnete. Es war ihm die glänzendste Zukunft eröffnet. Hr. v. Chassiron, sein College und Verwandter, und der Herr Polizeipräfekt begaben sich sogleich auf den Chauplatz des traurigen Ereignisses, wo sich also bald der Staatsminister, der Minister des Innern und der Siegbewahrer einfanden. Die Frau Fürstin v. Baciocchi war seit dem Tage vorher auf dem Lande in der Nähe von Paris. Prinz Jerome Bonaparte begab sich zu ihr, um ihr das traurige Ergebniß zu melden.

Die Bischöfe von Chartres und Verdun haben ihre Zustimmung zu dem Hirtenbrief des Bischofs von Viviers gegen das „Uuvers“ erklärt und denselben der Geistlichkeit ihrer Diöcesen zur Beachtung mitgetheilt. Der Fasten-Hirtenbrief des Cardinals de Bonald, Erzbischofs von Lyon, tragt die Überschrift: „Die Religion muß die Industrie regeln und heiligen“ und richtet sich ganz auf die Verhältnisse der industriellen Bevölkerung jener Diöcese.

Aus den Pariser Blättern ersehen wir, daß Lord Lyndhurst im Oberhause am 3. d. Mts. angekündigt hat, am folgenden Tage den Grafen Aberdeen in Bezug auf das den fremden Flüchtlingen in England gewährte Asyl interpelliren zu wollen. Lord Dudley Stuart wünschte im Unterhaus die Mittheilung aller auf die Angelegenheiten der Türkei und Montenegro's bezüglichen Depeschen. Die Antwort des Ministeriums ist noch nicht bekannt.

Montenegro.

Aus Gattinje vom 3. d. schreibt man: So eben erhalten wir die Nachricht, daß Fürst Danilo in einem letzten Kampfe mit den Türken wieder Sieger geblieben ist und 100 Türkenköpfe und 10 Gefangene in seine Hände gefallen sind. Man bedauert hier, daß der Krieg nun beendet ist und Omer Pascha nicht das Schicksal seiner Verbündeten habe, und so mit heiler Haut davon getommen sei. Das türkische Heer räumt bereits die Berda und sämmtliche eroberte Dörfer auf. Der Fürst wird heute oder morgen hier erwarten. Der Senatspräsident Herr Pero und der Senator Herr Navizza sind bereits eingetroffen. Der Bic. präsident Herr Giorgio und der tapfere Mirko, Bruder des Fürsten, werden aus der Genniza dieser Tage zurückkehren. Gleich nach Ankunft des Fürsten werden der Adjutant Sr. M. des Kaisers von Österreich und General Mamula hier eintreffen. Oberstleutnant Stratimirovich befindet sich seit zwei Tagen in Gattaro.

Die Schilderung, welche ein Correspondent des „Observateur dalmate“ von dem türkischen Lager bei Grahovo entwirft, erinnert an den Zustand der französischen Armee beim Rückzuge aus Moskau. Eine weite, schauerliche Schneebene dehnt sich vor den Augen aus; mehr als 400 tote Pferde und Menschenleichen liegen zerstreut auf derselben; die Gesichter der Lebenden sind bleich und abgezehrt; zerlumpte Gestalten waten im Schnee und Roth; einige haben in mit Stroh und dürren Nesten bedeckten Hütten Zuflucht genommen, andere lagern unter Ochsenhäuten, die meisten unter freiem Himmel. Überall ist Mangel an Brot, der Anblick der Hungertigen, Erstrockneten und Kranken erregt wahres Herzleid. Man braucht täglich, um Alle zu ernähren, mindestens 10.000 Oka Mehl, und nicht der jünste Theil wird zugesührt. Dervis Pascha zahlt jeden Preis, woher aber Borräthe nehmen? Er ruht in einem Gebäude aus Stein und Holz einige Stunden, verbringt aber den übrigen Theil des Tages und der Nacht auf dem Pferde zu, stärkt sich mit Brauntwein, von dem er täglich zwei bis drei Oka zu sich nimmt.

Omanisches Reich.

Smyrna, 28. Februar. Am 24. verstarb zu Boudja der griechische Flüchtling General Griziotti; bekannt durch seine militärische Laufbahn, seine Vaterlandsliebe während des Befreiungskrieges und seines Einflusses in der Provinz Euböa. Im Jahre 1847 ergriff er in Euböa, unzufrieden mit dem System der Regierung, die Waffen gegen dieselbe, und wurde, gerade als er auf dem Punkte stand, die Oberhand zu gewinnen, von einer Kanonenkugel am Arme verwundet, was ihn zwang, sich zurückzuziehen, seine Parteigänger aber vermochte, sich aufzulösen. Mit zerschmettertem Arm floh Griziotti mit einigen Getreuen nach Psara und von da nach Chios, wo er sich den Arm abschneiden ließ und den Stumpf in Kohlenfeuer steckte, um die Blutung zu stillen, da er als Verächter aller jünger Aeskulaps sich keines ärztlichen Beistandes bedienen wollte. Nach gelungener Heilung eilte er nach Constantinopel, wo ihm die Pforte einen Jahresgehalt von 20.000 P. monatlich aussetzte, der aber in der letzten Zeit auf monatlich 10.000 P. reducirt worden war. Seit Jahren lebte er hier und in dem Dorfe Boudja, stets mit Verachtung die Aufforderung seiner Verwandten, er möge um Amnestie einkommen, zurückweisend. Er starb im Alter von 74 Jahren, und sein Leichnam wurde in der hiesigen Kathedrale St. Totini mit allem Pompe bestattet.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 10. März 1853.	
Staatschuldverschreibungen zu 4 1/2 pft. (in G. M.)	84 13/16
detto 4	76
Darleben mit Verlösung v. J. 1839, für 250 fl. 143 1/2 für 100 fl.	
5% 1852	94 1/4
Bank-Aktion, pr. Stück 1410 fl. in G. M.	
Aktion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2417 1/2 fl. in G. M.
Aktion der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn zu 500 fl. G. M. ohne Coupons	797 1/2 fl. in G. M.
Aktion der Budweis-Linz-Gmündner Bahn zu 250 fl. G. M.	304 1/2 fl. in G. M.
Aktion der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	767 1/2 fl. in G. M.
Aktion des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	631 fl. in G. M.
Galizische Pfandbriefe zu 4 pft. für 100 fl. G. M.	92 3/4 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 10. März 1853

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	152 G.	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Eire., Guld.	109 1/4 Bf.	Uso.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. fidd. Ver.) eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.	108 5/8	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	161 1/4	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanisch Eire., Guld.	108 Bf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	10-47	3 Monat.
Malland, für 300 Österreich. Eire., Guld.	109 1/8	2 Monat.
Marzelle, für 300 Franken, . Guld.	129 1/4 Bf.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken . Guld.	129 1/2 Bf.	2 Monat.
Gold- und Silber-Course vom 9. März 1853.		
Brief. Geld.		
Kais. Münz-Ducaten Argio	14 7/8	14 5/8
detto Rand- dlo	14 5/8	14 3/8
Gold al marco	—	14
Napoleonsd'or's	—	8.37
Souveraind'or's	—	15.18
Ruß. Imperial	—	8.55
Friedrichs'dor's	—	9.2
Engl. Sovereigns	—	10.52
Silberagio	9 1/4	8 3/4

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 9. März 1853.

Ein Wiener Mezen	Marktpreise.		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen . . .	4	48 ² / ₄	4	48 ² / ₄
Kukuruz . . .	—	—	3	49 ² / ₄
Halbfucht . . .	—	—	3	59 ¹ / ₄
Korn	3	54	3	49
Gerste	2	42	3	14
Hirse	2	40	3	—
Heiden	2	28	3	15 ² / ₄
Haser	1	56	2	16 ² / ₄

3. 101. a (2) Nr. 2455.
In dem k. k. Hof- und Staatsdruckerei - Verlage Singerstraße, Franziskaner - Gebäude, Nr. 913, ist erschienen und zu haben:

Lehrbuch

des allgemeinen und des Staats-Rechnungswesens.

Über Aufforderung der k. k. obersten Studienbehörde verfaßt von

Philip Ritter von Escherich.

1te Band, 1te Abtheilung: Lehre.

2te » (lechte) Anwendung.
gr. 8. Wien, 1852, auf Maschinen-Schreibpapier in Umschlag broschirt 4 fl. G. M.

Man erlaubt sich, auf dieses von dem Herrn Vicehofbuchhalter und Vorstand der staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungskommission zu Wien, Dr. Ph. Ritter von Escherich, herausgegebene Lehrbuch um so mehr aufmerksam zu machen, da es Candidaten Behufs der Vorbereitung auf die nach der diesjährigen Kundmachung im Reichsgesetzblatte (1. Stück des Jahrganges 1853, Bundes-Regierungsblatt für Krain, Erster Theil, VII. Stück, Nr. 25), aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde abzulegenden Prüfung von wesentlichem Nutzen sein dürfte.

3. 308. (1) Nr. 2287.

Cicitations - Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, I. Section, wird bekannt gemacht, daß im Hause Nr. 235, am Hauptplatz, im vierten Stocke, verschiedene Verlassenschafts-Effecten, bestehend in Wäsche, Kleidung, Bettzeug, Zimmer- und Küchen-Einrichtung und sonstigen Fahrniessen, am 17. März d. J. und allenfalls den darauf folgenden Tag in den gewöhnlichen Cicitationsstunden gegen gleichbare Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Laibach den 6. März 1853.

3. 264. (3)

E d i c t.

Von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Stein in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Müller Anton Rant, dessen allfälligen Erben und Rechtsnachfolgern hiermit bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Herr Edmund Ritter von Andrioly von Rathenberg, am 10. I. M. ad Nr. 1001, die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung der, auf dem im Grundbuche der Stadt Stein sub Urb. Nr. 160, Rectf. Nr. 147 vorkommenden Hause sammt Mahlmühle, für Anton Rant intabulirte Schuldboligation ddo. et intab. 6. November 1792, pr. 40 fl. L. W., überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 6. Juni l. J., Früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des § 29 G. O. anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Gelegten diesem Gerichte unbekannt ist, wurde für dieselben Herr Franz Dolcher von Stein als Curator ad actum aufgestellt, und es liegt dem Gelegten ob, entweder zur obigen Tagsatzung zu erscheinen, oder ihre Behelfe ihrem Curator mitzutheilen, oder aber einen eigenen Sachwalter zu bestellen, widrigens gegenwärtiger Rechtsgegenstand mit dem aufgestellten Curator nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

k. k. Bezirksgericht Stein am 14. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Konschegg.

3. 258. (3)

Nr. 5267.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen d. s. Hrn. Dr. Rosina von Neustadt, die executive Heilbietung der, dem Georg Frankovich gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radlischef sub Urb. Nr. 76, Rectf. Nr. 561 vorkommenden, gerichtlich auf 545 fl. geschätzten Viertelhube in Neulinden H.-Nr. 14, wegen aus dem Urtheile vom 6. Februar 1852, §. 340, schuldigen 26 fl. 17 kr. c. s. c. bewilligt, und hiezu die Tagsatzung auf den 26. Jänner, dann 28. Februar und 30. März 1853, jedesmal Früh 9 Uhr loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der dritten Heilbietung auch unter dem Schäzwerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Cicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramt eingesehen werden.

Eschernembl am 28. November 1852.
Ummerkung. Bei der ersten und zweiten Heilbietungtagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 274. (3)

Nr. 8195.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Herrn Franz Dominig, Machhabers der Augustin Dilitschen Erben, wider Mathias und Agnes Pellane in Kaltenfeld, die Vornahme der bewilligten executive Heilbietung der, im Grundbuche Sitticher Karstgült sub Rect. Nr. 55 vorkommenden 3/4 Hube, im Schätzungsverthe von 1782 fl., auf den 15. Februar 1853, den 15. März und den 15. April 1853, jedesmal Früh 10 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem anberaumt werden soll, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Cicitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Vadums pr. 178 fl. b. findet, können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina am 22. September 1852.

3. 1319. Nachdem bei der ersten Tagsatzung kein Kauflustiger erschienen, werden die weiteren Termine am 15. März und 15. April l. J. vor sich gehen.

k. k. Bezirksgericht Planina am 16. Februar 1853.

3. 255. (3)

Nr. 915.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte hat in der Executionssache des Josefi Tovornik von Zaljna, wider Johann Lokar von Pešenjek, puncto 199 fl. 27 kr. c. s. c., die Reassumirung der Heilbietung der, dem

Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Pfarrgült Gutensied sub Rect. Nr. 44 vorkommenden, auf 1300 geschätzten Realität, wegen schuldigen 199 fl. 27. kr. c. s. c. bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 31. März, 28. April und 24. Mai l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Hause des Executens mit dem Besatz bestimmmt, daß die Realität nur bei der 3. Heilbietung unter dem Schätzungsverthe werde hintangegeben werden.

Der Extract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingnisse, nach welchen ein Vadum von 130 fl. zu eilegen ist, können in der Gerichtskammer eingesehen werden.

Sitzich am 18. Februar 1853.
Der k. k. Bezirksrichter:
Lauric.

3. 263. (3)

Nr. 1002.

E d i c t.
Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Herr Edmund Ritter von Andrioly von Rathenberg, am 10. I. M. die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung nachstehender, auf dem im Grundbuche der Stadt Stein sub Urb. Nr. 152, Rectf. Nr. 139 vorkommenden Hause hastenden Sachposten überreicht, als:
a) der für Franziska Hudomaln hastenden Schuldboligation ddo. 6., intab. 13. December 1775,
pr. 53 fl., und
b) der für Fortunat Hozhever intab. Obligation, ddo. 21., intab. 27. April 1778, pr. 80 fl., worüber die Tagsatzung auf den 6. Juni l. J., Früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des § 29 G. O. anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Gläubiger, deren Erben oder Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, wurde denselben ein Curator ad actum in der Person des Herrn Franz Dolcher von Stein aufgestellt, und es wird demselben hiermit bedeutet, daß sie bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen entweder zur Tagsatzung zu erscheinen, oder ihrem Curator die nötigen Behelfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter zu bestellen haben.

k. k. Bezirksgericht Stein am 14. Februar 1853.
Der k. k. Bezirksrichter:
Konschegg.

3. 310. (1)
Vom 20. März d. J. angefangen, wünscht der Gesertigte

Unterricht
im Piano, Gesang und General-Bass zu ertheilen.

Ludwig Klerk,
Capellmeister, Congressplatz im Balsschen Hause Nr. 25.

3. 309. (1)

Freiwillige Verpachtung.
Anton Podobnik, Realitätenbesitzer zu Sitzich in Unterkrain, gibt seine ausgedehnten Realitäten, nebst Behausungen und Wirthschaftsgebäuden, mit dem anklebenden Wirthshaus- und Mehger-Befugnisse, vom 24. April 1853 angefangen, auf weitere 6 Jahre gegen sehr vortheilhafte Bedingnisse, welche bei ihm oder dem Gastgeber im Virantschen Hause in Laibach eingesehen werden können, in Pacht.

3. 267. (3)

Nicht zu übersehen!

Eine gemischte Warenhandlung mit den schönsten Localitäten und innerer Einrichtung versehen, am besten Posten in einer Stadt Oberkrains, auch zu jedem sonstigen Handelsverkehr bestens geeignet, wird gegen sehr vortheilhafte Bedingnisse auf mehrere Jahre in Pacht überlassen. Das Nährene erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Anna Avanzo, Modistin,
am Hauptplatz Nr. 10, im zweiten Stock rückwärts, empfiehlt sich im Waschen, Schwarz- und Grau-Färben, wie Modernisten der Strohhüte für Damen und Herren.

Auch übernimmt sie alle übrigen weiblichen Arbeiten, im Weißnähen z. z. so wie auch Männchen daselbst unterrichtet werden. Dieselbe wird stets bemüht sein, die gebrachten Aufträge zur größten Zufriedenheit zu vollziehen, und das ihr bisher geschenkte Vertrauen vollkommen zu rechtfertigen.